

der Form und bei wohlwollender Interpretation noch der Intention, aber kaum in der Substanz und erst recht nicht der erwarteten Wirkung voneinander unterschieden. Oder meint man wirklich, dem Rechtsbewußtsein durch eine Indikationenregelung, die zwar an der Ausnahme im Gegensatz zur generellen Straffreiheit festhält, aber die Ausnahme faktisch zur Regel macht, pädagogisch besser aufhelfen zu können als durch eine zugegeben in jeder Beziehung unbefriedigende Fristenregelung?

Andererseits, warum beließen die „Fristenregeler“ in SPD, FDP und CDU es nicht bei der Straffreiheit während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, sondern setzten noch eines drauf, indem sie die in dieser Zeit – nach Beratung – vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche ausdrücklich für „nicht rechtswidrig“ erklärten und damit aus einem persönlichen Strafausschließungsgrund einen Rechtfertigungsgrund machten? Wäre es nicht auch ein Akt der Ehrlichkeit, wenn man auch rechtspädagogisch die Grenzen der Leistungsfähigkeit strafrechtlicher Regelungen in diesem Bereich beachtete, also Straffreiheit gewährte, wo Strafrecht ohnehin ohne Wirkung bleibt, aber dafür per Gesetz keine Rechtfertigungsgründe lieferte, wo es keine gibt, und den Staat nicht durch Verpflichtungen zu „flächendeckender“ Schaffung von Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche zum „Mitabtreiber“ machte? Auf das Urteil aus Karlsruhe darf man speziell diesbezüglich gespannt sein.

se

Überfällig

Römische Auflagen für das „Engelwerk“

Mit ihrem vom 6. Juni datierten und zwei Wochen später veröffentlichten (vgl. Osservatore Romano, 19./20. 6. 92) Dekret über das „Engelwerk“ hat die Glaubenskongregation einen höchst notwendigen und längst

überfälligen Schritt vollzogen. Der Kernsatz des Dekrets: Die für das Engelwerk typische Engellehre und gewisse daraus abgeleitete Praktiken seien der Heiligen Schrift und der Tradition der Kirche fremd und könnten daher nicht als Grundlage für Spiritualität und Tätigkeit von kirchlich approbierten Vereinigungen dienen.

Das Engelwerk, zu dem sich die Glaubenskongregation schon einmal 1983 kritisch geäußert hat, geht auf „Privatoffenbarungen“ der Österreicherin *Gabriele Bitterlich* (1896–1978) zurück, die um Namen, Einteilung und Funktionen von Engeln und Dämonen kreisten. Ursprünglich in Tirol beheimatet, ist das Engelwerk heute vor allem in Mitteleuropa und Lateinamerika, aber auch in weiteren Weltgegenden verbreitet und zählt nach eigenen Angaben insgesamt rund eine Million Mitglieder. Das Engelwerk als solches ist keine kirchlich anerkannte Vereinigung mit festem Status, sondern besteht aus einem schwer durchschaubaren Netzwerk von Teilorganisationen und Gruppen, dessen Kern zahlreiche von den jeweiligen Diözesen anerkannte Priestergemeinschaften bilden. Eng mit dem Engelwerk verbunden ist der Orden der Regularkanoniker vom Heiligen Kreuz (vgl. den Überblicksbericht in: HK, August 1990, 384 ff.).

Schon 1983 (damals wurde die Glaubenskongregation auf eine Anfrage der Deutschen Bischofskonferenz tätig) wurde das Engelwerk ermahnt, bei der Förderung und Verehrung der Engel „der Lehre der Kirche und der heiligen Väter und Kirchenlehrer“ zu gehorchen. Das schon seinerzeit ausgesprochene Verbot der „Namen“ aus den angeblichen Offenbarungen von Frau Bitterlich wird von der Glaubenskongregation in ihrem neuen Dekret eingeschärft und gleichzeitig präzisiert. Demnach dürfen „in der Organisation und im Baugerüst des Engelwerks sowie im Kult, in den Gebeten, in der geistlichen Bildung, in der öffentlichen und privaten Spiritualität, im Seelsorgedienst und im Apostolat“ die Bitterlichschen Theorien über die Engel „weder gelehrt noch in irgendeiner Weise explizit und implizit verwen-

det“ werden. Die Glaubenskongregation verbietet auch die im Engelwerk übliche „Engelweihe“ und die „Fernspendung“ der Sakramente. *Exorzismen* – auch sie werden im Engelwerk häufig praktiziert – dürfen, so das Dekret, ausschließlich nach den Normen und der Disziplin der Kirche durchgeführt werden.

Das Dekret der Glaubenskongregation bedeutet eine *Rückenstärkung* für diejenigen Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen, die in den vergangenen Jahren in ihrem Verantwortungsbereich Aktivitäten des Engelwerks verboten bzw. vor dem Engelwerk gewarnt haben. Besondere Verdienste hat sich in dieser Hinsicht der Münchener Weihbischof *Heinrich von Soden-Fraunhofen* erworben. Die Deutsche Bischofskonferenz empfahl bei ihrer Frühjahrsvollversammlung 1988 Maßnahmen gegen das Engelwerk; die österreichischen Bischöfe verboten 1988 die Verkündigung der vom Engelwerk ausgesprochenen Privatoffenbarungen.

Darüber hinaus ist die verschärfte lehramtliche Abgrenzung gegenüber den Sonderlehren und -praktiken des Engelwerks aber auch von grundsätzlicher Bedeutung: Das Lehramt darf bei seiner Aufgabe, den auf Schrift und Tradition fußenden Glauben der Kirche zu bewahren und gegen gravierende Abweichungen zu verteidigen, *nicht mit zweierlei Maß messen*. Zu beanstandende Fehlinterpretationen der verbindlichen Glaubenslehre gibt es nicht nur dort, wo sie vielfach sehr schnell vermutet werden, nämlich bei Theologen, die sich um eine gedankliche und sprachliche Neuan eignung des überlieferten Glaubens im gesellschaftlich-religiösen Kontext der Moderne bemühen. Sie finden sich – siehe Engelwerk – auch am „rechten“ Rand des kirchlichen Lebens, meist verbunden mit demonstrativ beanspruchter Papst- und Kirchentreue und amalgamiert mit traditionellen Formen katholischer Frömmigkeit. In einer Erklärung zum Dekret der Glaubenskongregation hat der Prokurator des Engelwerks festgestellt, das Engelwerk bekenne sich zum Wort Gottes, wie es in Schrift und Überlie-

ferung und vom Lehramt der Kirche vorgelegt werde. Es stehe auch „in Treue und Gehorsam zum Heiligen Vater und den Verfügungen des Dekrets vom 6. Juni 1992“. Es wird sich zeigen, ob hier ein wohlfeiles Lippenbekenntnis abgelegt wurde oder ob das Engelwerk wirklich auf seine obskuren Sonderlehren verzichten will, was ja einer Aufgabe seiner Identität gleichkäme. Das Dekret der Glaubenskongregation kündigt die Ernennung eines *Delegaten* mit besonderen Vollmachten durch den Heiligen Stuhl an, der im Kontakt mit den Bischöfen die Anwendung der für das Engelwerk erlassenen Normen überprüfen und auf deren Einhaltung dringen soll. Dieser Delegat (vermutlich der Schweizer Dominikaner *Benoît Duroux*, Mitglied der für die Traditionalisten zuständigen Kommission „*Ecclesia Dei*“) ist um seine Aufgabe nicht zu beneiden, zumal sich das Engelwerk auf die Sympathie vieler Bischöfe beruft und offenbar auch in römischen Kreisen Fürsprecher hat.

eins drauf: Es sei nicht seine Sache als Bischof, politische Kräfte zu organisieren, aber als Staatsbürger fühle er sich politisch heimatlos, und Christen müßten versuchen, eventuell eine neue Partei zu gründen.

Da war sie wieder, die *Idee von einer christlichen Minderheitenpartei*, die darauf verzichten könne, Mehrheitspartei zu sein, die dafür aber die Chance bekäme, ohne faule Kompromisse in der Öffentlichkeit darzustellen, was politische Glaubwürdigkeit auf christlich bedeutet. Wütende Reaktionen einzelner CDU-Bundespolitiker darüber waren bis in den Karlsruher Katholikentag hinein zu hören. So meinte *Heiner Geißler* dort andeutungsweise, was wohl von Bischöfen zu halten sei, die beim Schutz des ungeborenen Kindes ausgerechnet über die Unionsparteien herfielen, bei der Asylantenfrage aber argumentierten „wie ein Rasiermesser“.

Verständlich waren solche Äußerungen, sein aber mußten sie beide nicht. Auch Leute, die mit der politischen Linie der Union wenig und mit dem „C“ in ihrem Namen erst recht nichts anzufangen wissen, werden ihr nicht vorwerfen können, sie habe sich beim § 218 nicht mehr als jede andere Partei um eine in der Sache und für sie selbst tragbare Regelung bemüht. So mancher Parteitag der letzten zehn Jahre war nach innen und außen fast ganz von Debatten über den Schutz des Ungeborenen beherrscht, für eine sonst keineswegs diskussionsfreudige Partei ein geradezu staunenswertes Bemühen. Es gibt international keine christliche oder christlichem Gedankengut zuneigende Partei, die sich dieser Frage so intensiv und so beharrlich gestellt hat. Die CDU hat es dabei sogar mehr als einmal riskiert, den *protestantischen Teil* ihrer Funktionsträger und Mitglieder zu verärgern. Kirchenmänner, die dies nicht einmal zur Kenntnis nehmen, zeigen, daß sie zumindest politisch nicht in der Gegenwart leben. Und CDU-Politiker, die – weil an einem empfindlichen Nerv getroffen –, über katholische Hierarchen verärgert, Positionen zur Asylfrage gegen Positionen zum § 218 ausspielen oder eben aus Ärger beide

vermengen, wirken als Lebensschützer auch nicht überzeugender als ein Bischof, der sich wegen eines nicht scharf genug formulierten Strafparagrafen politisch heimatlos fühlt.

In Wirklichkeit liegen die Dinge einfacher und komplizierter zugleich. Einen Punkt berührt Kardinal Meisner selbst, wenn er gelegentlich feststellte, eine Schrift wie die „Gott ist ein Freund des Lebens“ (vgl. HK, Januar 1990, 10), in der die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland im November 1989 ihren Einsatz für den Lebensschutz umfassend zu dokumentieren und eine Annäherung auch in der Frage des strafrechtlichen Schutzes suchten, ohne in diesem speziellen Punkt wirklich einen Konsens zu finden, käme heute nicht mehr zustande.

Lassen wir hier die Frage beiseite, ob das damals tatsächlich leichter ging als heute. Offenkundig ist heute und war damals, daß in der katholischen und in der evangelischen Kirche in der Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wenn auch nicht in dessen moralischer Bewertung unterschiedlich, ja gegensätzlich gedacht wird. Die evangelische Kirche ist in der Frage der Strafbewährung zumindest *gespalten*. Und schon seit längerer Zeit zeichnet sich in den einschlägigen evangelischen Gremien eine Mehrheit zugunsten einer Fristenregelung mit Beratungspflicht ab. Daß das „C“ in der Union *kein katholisches* „C“ ist, sondern eines, in dem sich Christen aller Konfessionen politisch wiederfinden können müssen, dürfte allgemein bekannt sein. Also sind die Kirchen gehalten, erst einmal untereinander ihren Dissens zu begründen, bevor von katholischer Seite der Union ein Vorwurf gemacht wird. Sie sollte nicht den politischen Sack schlagen und den kirchlichen Esel meinen, sondern sich gleich an den richtigen Adressaten wenden.

Aber nicht einmal das wäre nötig, um Klarheit in die Sache zu bringen. Beim Einsatz des Strafrechts zum Schutz des ungeborenen Kindes geht es nicht allein und nicht in erster Linie um das moralische Unwerturteil über die Tötung ungeborenen menschlichen

Ärger

Die Bischöfe und das „C“ in der Union

Wie schwierig es werden kann für Parteien mit dem „C“ im Namen, hat sich jetzt wieder gezeigt bei der Verabschiedung des neuen Abtreibungsstrafrechts. Als sich abzeichnete, daß sich Befürworter einer Fristenregelung auch unter CDU-Abgeordneten finden würden, äußerten hohe Hierarchen, voran Kardinal *Meisner* und Erzbischof *Dyba*, überlaut, wenn die Christlich-Demokratische Union sich gegenüber ihren Mandatsträgern nicht mehr durchsetze, daß diese geschlossen zugunsten des Schutzes des ungeborenen Kindes stimmten, dann solle die Partei das mit dem „C“ in ihrem Namen gefälligst sein lassen. „Wenn eine Mehrheitspartei die Mehrheit nicht mehr christlich erreicht, dann muß sie sich darauf einrichten, dafür habe ich Verständnis, dann darf sie aber nicht mehr das Etikett Christi tragen.“ Und Kardinal Meisner gab noch